Amtliche Bekanntmachung

Nr. 56/2026

Veröffentlicht am: 08.10.2026

Zweite Satzung zur Änderung der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medical Systems Engineering der Fakultät für Elektro- und Informationstechnik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 01.10.2026.

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 2026 (GVBl. S.81, 92), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderung der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medical Systems Engineering der Fakultät für Elektro- und Informationstechnik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Die studiengangspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medical Systems Engineering der Fakultät für Elektro- und Informationstechnik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 23.04.2021 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 25/2021vom06.05.2021), die zuletzt durch Art. 1 der Satzung vom 03.04.2025 (Amtl. Bekanntmachung Nr. 33/2025 vom 14.04.2025) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. **Konkretisierung und Ergänzung §4 Zulassungsvoraussetzungen**
   In §4 wird Absatz 1 konkretisiert und wie folgt neu gefasst; Absatz 13 wird in Abweichung der aSPO ergänzt:

   „(1) K: Ein absolvierter Abschluss muss mindestens die folgende CP-Verteilung aufweisen:

   - mindestens 20 CP (nach ECTS) im Bereich Mathematik

- mindestens 20 CP (nach ECTS) im Bereich Elektro- und Informationstechnik/ Elektronik
- mindestens 15 CP (nach ECTS) im Bereich Physik/ Medizinische Physik
- mindestens 10 CP (nach ECTS) im Bereich Informatik/ Programmieren“

„(13) Für Bachelorabschlüsse aus einem der in Anlage 2 gelisteten Länder, ist zusätzlich zu den notwendigen Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Absätze 1-12 aSPO und studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung der Nachweis von Fachkenntnissen in Form eines „Graduate Record Examination (GRE) General Test“ oder in Form eines „Graduate Aptitude Test in Engineering (GATE)“ verpflichtend. Der jeweilige Test muss mit der in Anlage 2 festgelegten Mindestpunktanzahl bestanden worden sein.

Für andere Bachelorabschlüsse, welche nicht in einem Unterzeichnerstaat des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (im Folgenden: Lissabon-Konvention) abgeschlossen wurde, wird die Einreichung des Tests nach Satz 1 empfohlen, da dieser bei Vorliegen wesentlicher Unterschiede hinsichtlich der mit dem Erstabschluss nachgewiesenen Kompetenzen gemäß §4 Abs. 1-12 nachgefordert werden kann.“

2. Neufassung eines Absatzes in § 4 Zulassungsvoraussetzungen

In §4 wird Absatz 4 wie folgt ersetzt:

„Sich bewerbende Personen, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form B2 gemäß des Referenzrahmen für Sprachnachweise der OVGU zu erbringen. Nachweise sind in deutscher bzw. englischer Sprache oder in beeidigter Übersetzung vorzulegen.“

3. Entfernung eines Absatzes in §4 Zulassungsvoraussetzungen

In §4 wird Absatz 5 entfernt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 14.08.2026 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 30.09.2026.

Magdeburg, 01.10.2026

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anhang zu Artikel 1 dieser Satzung:

Nachweis von Fachkenntnissen in Form eines „Graduate Record Examination (GRE) General Test“ oder in Form eines „Graduate Aptitude Test in Engineering (GATE)“ im Rahmen der Zulassungsvoraussetzungen.

Insbesondere Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums aus einem Land außerhalb des Geltungsbereichs der „Lissabon-Konvention“ der nachfolgend aufgeführten Länder müssen den GRE oder den GATE bei der Bewerbung vorlegen.

Land	Nachweise	Mindestpunkte
Indien	GRE (general) oder GATE	GRE: QR 158; AW 3,5 GATE: siehe *
Bangladesch	GRE (general)	QR 158; AW 3,5
Pakistan	GRE (general)	QR 158; AW 3,5

QR: Quantitative Reasoning
AW: Advanced Writing

Der GRE ist ein international anerkannter, standardisierter Test zur Aufnahme in weiterführende Studiengänge. Für eine Bewerbung wird der General Test benötigt, der Subject Test reicht nicht aus.

Der GATE ist ein standardisierter Test für die Aufnahme in weiterführende Studiengänge, der vom Indian Institute of Science und den Indian Institutes of Technology durchgeführt wird.

*) Der GATE gilt als nachgewiesen, wenn er aktuell ist (Gültigkeitsdauer 2 Jahre) und der ausgewiesene *Marks out of 100* höher als der ausgewiesene *General Score der Qualifying Marks* ist.

Absolventinnen und Absolventen eines Indian Institutes of Technology oder des Indian Institute of Science (IISc Bengaluru) benötigen für die Bewerbung keinen Nachweis über den GATE. In diesem Fall ist statt des GATE/GRE-Dokuments das Transkript vom Indian Institute of Technology bzw. des Indian Institute of Science vorzulegen.